

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015

LESEFASSUNG

In der Fassung

der ersten Änderungsverordnung vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015, in Kraft getreten am 17.01.2020

Aufgrund der §§ 1, 11 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 211), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 für das Gebiet der Stadt Geestland folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Gras und Wildkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Betriebsstoffen, festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Gras, Wildkraut und Rasenschnitt sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(4) Für die Beseitigung von Gras und Wildkräutern ist die Anwendung von Herbiziden und anderen schädlichen Chemikalien verboten.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-

und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG), sofern sie nicht im Anhang zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte in den Gossen sowie die Kontrollschächte der Rohrleitungen in den Fahrbahnen.

(3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 14.01.2015 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat durchzuführen.

(4) Die Reinigungspflicht durch die Eigentümer

der angrenzenden Grundstücke oder die Ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a) soweit sie gemäß § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung von der Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen ausgenommen sind, auf die Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen,
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Schnee- und Eisglätte ist mit Sand oder anderen salzfreien, abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs auf den Gehwegen, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, bzw. an den Fahrbahnrandern ein Weg in einer Breite der in Absatz 1 genannten Maße vorhanden ist.

(5) Von der Stadt Geestland ist der nach § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung durchzuführende Winterdienst wie folgt auszuführen:

- a) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen erstreckt er sich auf die Räumung/das Abstreuen vom Gehweg zum Buseinstieg,
- b) an Überwegen über die Fahrbahn, an amtlich gekennzeichneten Stellen sowie an sonstigen zur Schulwegsicherung notwendigen oder belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist in einer Breite von 2 m zu räumen bzw. zu streuen,
- c) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, insbesondere mit Schulbusverkehr, sind zu streuen.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und an gefährlichen Stellen sowie an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten verwendet werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

(3) Bei Verstößen gegen die § 1 bis 3 dieser Verordnung kann nach § 66 Abs. 1 Nds. SOG auf Kosten der betroffenen Person für die Ausführung der Handlung eine Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven vom 29.11.2007 und die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Langen vom 10. März 2008 außer Kraft.

Geestland, den 14.01.2015

L. S.

Stadt Geestland
Der Bürgermeister

Thorsten Krüger